



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 2/88

vom: 25.1.88

Zweifachvereinbarung über das Zweifach Kunst
im Diplomstudiengang Journalistik zwischen dem
Institut Journalistik des Fachbereiches Sprach-
und Literaturwissenschaften, Journalistik und
Geschichte und dem Fachbereich Musik, Gestaltung,
Sport und Geographie vom 11. Januar 1988

Seite 1

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die
Diplomprüfung in Chemietechnik
vom 14. Januar 1988

Seite 7

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Z w e i t f a c h v e r e i n b a r u n g
über das Zweitfach Kunst
im Diplomstudiengang Journalistik
zwischen dem Institut für Journalistik
des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte
und dem Fachbereich Musik, Gestaltung,
Sport und Geographie
Vom 11. Januar 1988

- I. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte hat die nachfolgende Zweitfachvereinbarung am 14. Oktober 1987 beschlossen. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Musik, Gestaltung, Sport und Geographie hat ihr am 28. Januar 1987 zugestimmt.
- II. Die Zweitfachvereinbarung beschreibt die Studienziele des Faches Kunst und regelt Art und Umfang des Studiums, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.
- III. Studienvoraussetzungen, Studienziele und Studieninhalte
1. Vor Aufnahme des Studiums wird empfohlen, ein Beratungsgespräch mit einem Studienfachberater des Faches wahrzunehmen. In diesem Gespräch können eigene praktische Arbeiten vorgelegt werden.
 2. Ziel des Studiums sind künstlerisches Verständnis, kunstwissenschaftliche Kenntnisse und Urteilsfähigkeit als fachliche Basis für die journalistische Arbeit im ästhetischen Bereich. Dazu sind folgende Qualifikationen zu erwerben:
 - kunsthistorischer Überblick mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert;
 - Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Sachverhalte;
 - Kenntnis kunsttheoretischer Fragestellungen;

- Verständnis von Produktionsprozessen im ästhetischen Bereich, nachgewiesen durch eigene künstlerische Praxis.
3. Das Studium umfaßt Teilgebiete der Kunst- und Gestaltungspraxis (Bereich A) und der Kunstwissenschaft (Bereich B)*). Die folgende Gliederung dient der Übersicht und Einordnung der Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereiche des Zweifachs.

Bereich A - Kunst- und Gestaltungspraxis

Teilgebiete

- TG A1 Klassische WerkGattungen I
(Zeichnung, Grafik)
- TG A2 Klassische WerkGattungen II
(Malerei, Farbgestaltung)
- TG A3 Klassische WerkGattungen III
(Plastik, Objektgestaltung)
- TG A4 Transklassische Verfahren
(Fotografie/Fotografik, Film, Video)
- TG A5 Spiel/Aktion/Figurentheater

*) Die Bezeichnung der Bereiche und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen entspricht der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO vom 22. Juli 1981 - GV.NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW.S.777), zuletzt geändert am 28. Juni 1987 (GV.NW. S. 240).

Bereich B - Kunstwissenschaft

Teilgebiete

- TG B1 Gattungen der bildenden Kunst
- TG B2 Epochen der Kunst/Kunststile
- TG B3 Ikonographie und Ikonologie
- TG B4 Kunsttheorie/Ästhetik/Spieltheorie
- TG B5 Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte

Die Teilgebiete werden im Lehrangebot des Veranstaltungsverzeichnisses differenziert ausgewiesen.

IV. Studienablauf

Im Rahmen seines Studiums hat der Studierende Veranstaltungen aus folgenden Bereichen der Kunst im jeweils angegebenen Umfang zu besuchen.

A Kunst- und Gestaltungspraxis 14 SWS

Pflicht 6 SWS aus TG A4

Wahlpflicht a) 4 SWS aus TG A1 und/oder A2
und/oder A3 und/oder A5
und

Wahlpflicht b) 4 SWS aus einem der Teilgebiete A1, A2, A3, oder A5

B Kunstwissenschaft 18 SWS

Pflicht 2 SWS aus TG B5

Pflicht 6 SWS aus TG B4

Wahlpflicht 10 SWS aus TG B1 und/oder B2
und/oder B3
(5 Veranstaltungen)

Aus den kunstwissenschaftlichen Veranstaltungen ist mindestens eine zu wählen, die die Kunst

des 20. Jahrhunderts betrifft und eine zweite, welche ästhetische Aspekte der Massenmedien behandelt.

Wahlbereich

4 SWS

Es wird empfohlen, das in der Bereichsgliederung nicht aufgeführte Seminar "Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen im ästhetischen Bereich" zu besuchen.

Drei Tagesexkursionen oder eine mehrtägige Exkursion gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiums. Sie werden auf jeweils den Bereich und das Teilgebiet angerechnet, dem diese Exkursion zugeschrieben wird. Drei Exkursionstage entsprechen einer Semesterwochenstunde. Insgesamt können nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden für Exkursionen angerechnet werden.

Am Ende des Studiums muß der Studierende den Nachweis über insgesamt 36 Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich erbringen.

Folgende zeitliche Abfolge wird empfohlen:

Grundstudium (3 Semester)

A Kunst- und Gestaltungspraxis 6 SWS

2 SWS aus TG A4

4 SWS aus TG A1 und/oder A2 und/oder A3
und/oder A5

B Kunstwissenschaft 8 SWS

2 SWS aus TG B5

6 SWS aus TG B1 und/oder B2 und/oder B3

...

Hauptstudium (5 Semester)

A Kunst- und Gestaltungspraxis 8 SWS
 4 SWS aus TG A4
 4 SWS aus einem der Teilgebiete A1 oder A2
 oder A3 oder A5

B Kunstwissenschaft 10 SWS
 6 SWS aus TG B4 (3 Veranstaltungen)
 4 SWS aus TG B1 und/oder B2 und/oder B3
 (2 Veranstaltungen)

Wahlbereich 4 SWS

V. Zulassung zur Diplomprüfung

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren nachzuweisen, von denen mindestens zwei Seminare solche des Hauptstudiums sein sollen. Es wird empfohlen, zwei Leistungsnachweise im Grundstudium und zwei Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen.

Grundstudium

Sofern die Leistungsnachweise im Grundstudium erbracht werden, gelten folgende Regelungen:

Die Leistungsnachweise werden jeweils in einer Veranstaltung erbracht, in der der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Sie erfolgen durch eine schriftliche Leistung, die den Anforderungen an eine mindestens zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht (Referat, Hausarbeit, Klausur). Die Veranstaltungen der künstlerischen Praxis sind durch einen Teilnahmechein zu belegen.

...

Hauptstudium

Sofern die Leistungsnachweise im Hauptstudium erbracht werden, gelten folgende Regelungen:

Der Leistungsnachweis in einem Teilgebiet der künstlerischen Praxis (Kunst- und Gestaltungspraxis) wird durch die Vorlage von Studienarbeiten aus einem studierten Teilbereich erbracht. Die Arbeiten sollen die erfolgreiche Teilnahme belegen. Leistungsnachweise in der Kunstwissenschaft sind in Veranstaltungen weiterer Teilgebiete der Kunstwissenschaft zu erbringen, in denen der Student regelmäßig mitgearbeitet hat. Sie erfolgen durch eine schriftliche Leistung, die den Anforderungen einer wenigstens dreistündigen Arbeit unter Aufsicht entspricht (Referat, Hausarbeit, Klausur).

VI. Diplomprüfung

Für die mündliche Diplomprüfung schlägt der Kandidat zwei Teilgebiete vor, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde. Wählt er ein Teilgebiet aus der künstlerischen Praxis, so sind eigene künstlerische Arbeiten aus diesem Gebiet in der Prüfung vorzulegen. Die mündliche Prüfung im Zweitfach dauert mindestens 30 und höchstens 50 Minuten.

VII. Inkrafttreten

Diese Zweitfachvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 14. Oktober 1987 und des Fachbereichs Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 28. Januar 1987 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 17. Dezember 1987.

Dortmund, den 11. Januar 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. P. Velsinger

